

Umweltbericht

zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eitorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ 5. Änderung

Auftraggeber:

Gut Heckenhof Hotel & Golfresort an der Sieg GmbH & Co KG
Heckerhof 5
53783 Eitorf

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen
M.Sc. Agrarwissenschaften Lisa Becher

Bonn, den 29.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der FNP-Änderung.....	3
1.2	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	6
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange.....	6
2.1.1	Erhaltungsziele / Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7b) ..	6
2.1.2	Oberflächenwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	6
2.1.3	Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7f)	6
2.1.4	Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	7
2.1.5	Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutzgebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g) ...	7
2.1.6	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e).....	8
2.2	Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange	8
2.2.1	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c).....	8
2.2.2	Klima, Kaltluft und Ventilation.....	8
2.2.3	Grundwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	9
2.2.4	Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	10
2.2.5	Tiere (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	11
2.2.6	Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht), (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e) 11	
2.2.7	Boden (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)	12
2.2.8	Landschafts- / Ortsbild (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	13
2.3	Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange	13
2.3.1	Pflanzen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	13
2.3.2	Fläche (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a).....	14
2.4	Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange.....	14
2.4.1	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7d).....	14
2.5	Sonstige Umweltbelange	15
2.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7i)	15
2.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	15
3.	Zusätzliche Angaben	15
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B.: technische Lücken, fehlende Kenntnisse)	15
4.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	15
5.	Zusammenfassung	16
6.	Quellenverzeichnis	17
7.	Anhang.....	18

1. Einleitung

Für das 59. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Eitorf wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der FNP-Änderung

In Eitorf sind kurz- bis mittelfristig im Geltungsbereich der 59. FNP-Änderung im Bereich des Golfplatzes, Betriebserweiterungen in Form von Werkstatt- bzw. Maschinenhallen durch das Gut Heckenhof Hotel & Golfresort an der Sieg GmbH & Co KG geplant. Der rechtskräftige Bebauungsplan (BP) Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ setzt auf der betrachteten Fläche eine „Private Grünfläche“ und eine „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser)“ fest. Die vorgesehene wasserwirtschaftliche Anlage in Form eines Wasser-Hochbehälters wurde bereits auf einer anderen Fläche nördlich des betrachteten Gebiets realisiert, sodass die Festsetzung obsolet ist und durch die Festsetzung eines Sondergebiets „Golf/Hotel“ ersetzt werden soll. Der geplanten Festsetzung steht die Darstellung einer Fläche für Wasserversorgung im wirksamen FNP entgegen. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB folgend, soll der FNP im Parallelverfahren zur 5. Änderung des BP Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ (ERIKA GROBE-KUNZ U. LARS GROBE GbR 2021a) geändert werden.

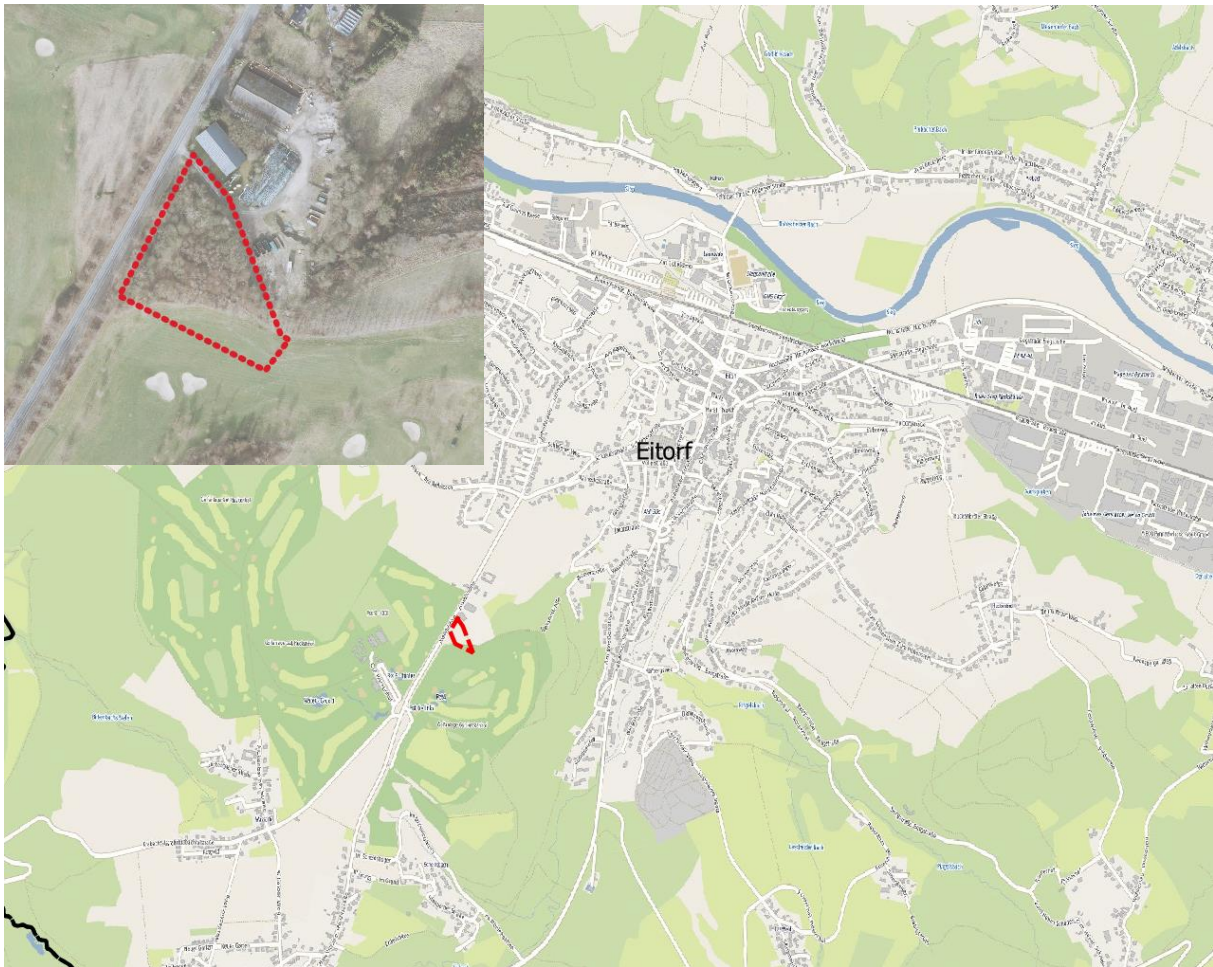


Abb. 1: Lage der Planfläche (rote Markierung) der betrachteten Fläche des Gut Heckenhof im Südwesten von Eitorf (Bezirksregierung Köln 2020).

Im Sinne des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Absatz 2 BauGB soll der Flächennutzungsplan im Paral-

Verfahren zur 5. Änderung des BP Nr.28 „Golfplatz Heckenhof“ geändert werden und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Maschinenhallen stellen. Da die ursprünglich geplante wasserwirtschaftliche Anlage bereits auf einer anderen Fläche realisiert wurde, ist die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes obsolet. Zur Bewertung der Umwelteinwirkungen durch eine FNP-Änderung, wird als Bestand in diesem Fall die aktuell vorherrschende Situation im Plangebiet herangezogen. Zur ursprünglich geplanten wasserwirtschaftlichen Anlage wird Bezug genommen, wenn sich bei einer Realisierung dieser, potenziell nach allgemeinem Kenntnisstand auftretende Umweltwirkungen in anderer Weise auf die Schutzgüter auswirken würden als verursacht durch die aktuelle Planung. Die Umweltauswirkungen eines Wasser-Hochbehälters wurden dabei lediglich grob und ohne Anspruch auf Vollständigkeit umrissen.

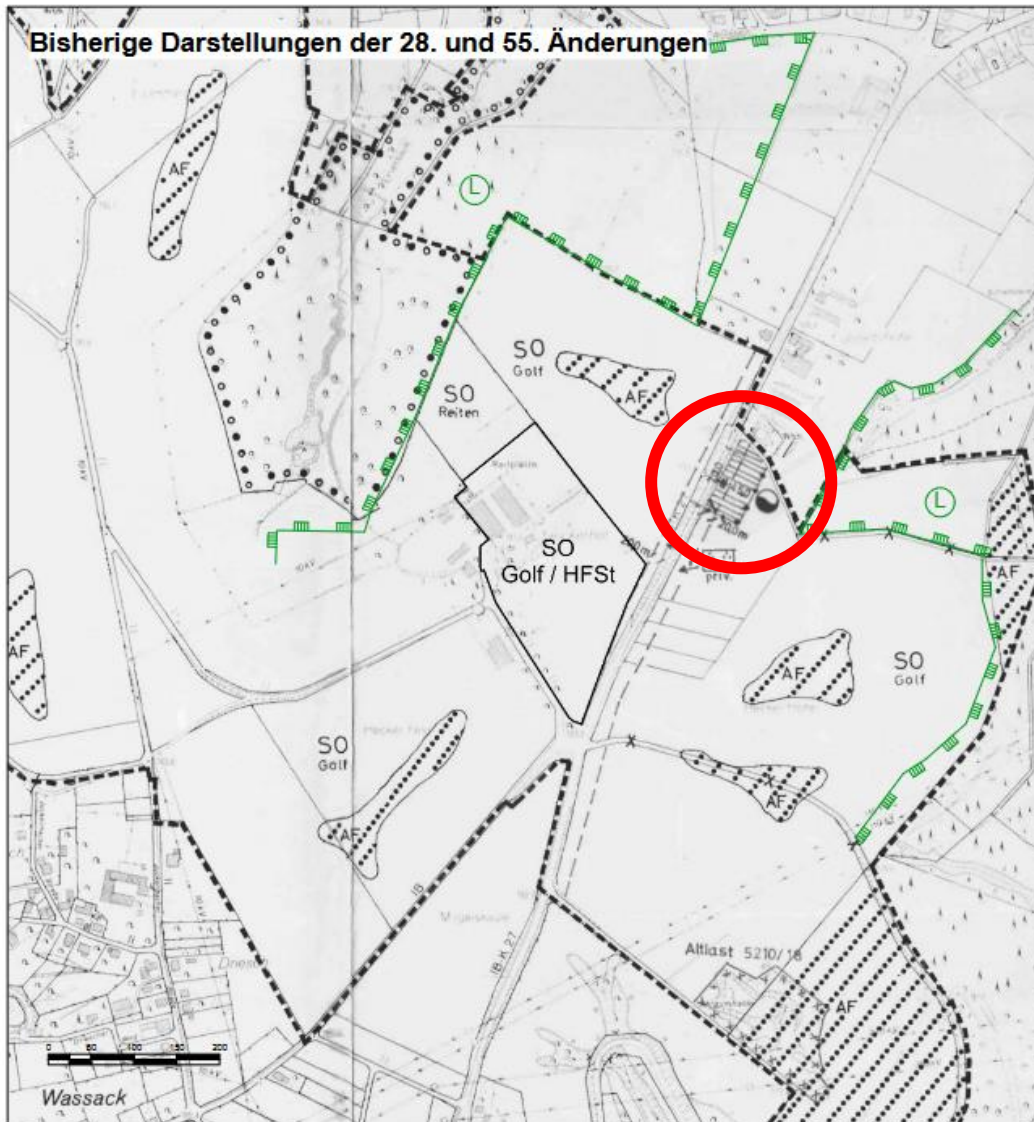


Abb. 2: Bisherige Darstellung FNP mit "Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage (Wasser)" und "Privater Grünfläche" (Erika Grobe-Kunz u. Lars Grobe GbR 2021b).

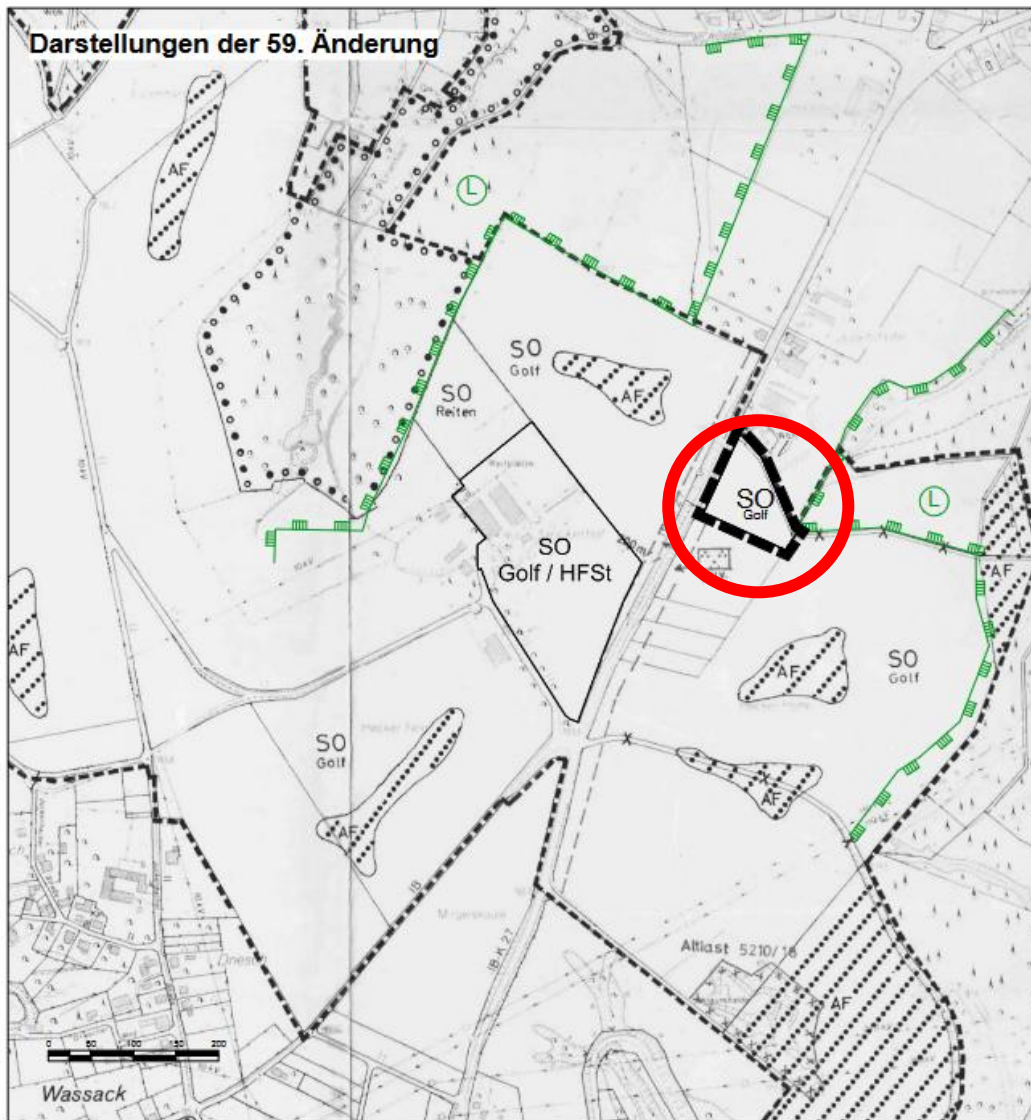


Abb. 3: Darstellung FNP 59.Änderung "Sondergebiet Golf/Hotel" (Erika Grobe-Kunz u. Lars Grobe GbR 2021b).

Legende

59. ÄNDERUNG



Räumlicher Geltungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung



Sondergebiet, Zweckbestimmung: Golf

Außerhalb des Änderungsbereiches bleiben die Darstellungen der 28. bzw. der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

BISHERIGE DARSTELLUNGEN (nachrichtlich)



Räumlicher Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung



Sondergebiet, Zweckbestimmung: Golf



Sondergebiet, Zweckbestimmung: Reiten



Sondergebiet, Zweckbestimmung: Golf / Hotel, Ferienwohnungen und Stellplätze (Änderungsgebiet d. 55. Änderung)



Grünflächen



Ausgleichsfläche



Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern



Flächen, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald



Änderung - Streichung



Fläche für Wasserversorgung



Grenze des Landschaftsschutzgebiets (nachrichtlich)

Abb. 4: Legende 59. Änderung des FNP der Gemeinde Eitorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 "Golfplatz Heckerhof" 5. Änderung.

1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind, sind in Anhang Tab. A1 des Umweltberichtes in tabellarischer Form dargestellt. Der vorgelegte Umweltbericht orientiert sich an dieser Aufstellung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

2.1.1 Erhaltungsziele / Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7b)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Es liegen keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Plangebiet, oder im Umkreis von 1,5 km des Plangebietes vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die „Sieg“ (DE-5210-303) in ca. 1,5 km Entfernung (LANUV 2018).

Prognose Plan:

Der FNP liefert die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau zweier Hallen mit Nutzung durch den Golfbetrieb. Der Wirkradius des Eingriffes und Betriebes der geplanten Maschinenhallen gestaltet sich geringer als die Entfernung zu den Natura-2000 Gebieten.

Bewertung:

Es geht keine Beeinträchtigung des Schutzgutes von der Planung aus.

2.1.2 Oberflächenwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand/Prognose Nullvariante:

In rund 160 m Entfernung in nordöstlicher Richtung liegt eine Quelle. Der Eipbach liegt rund 350 m östlich der Planfläche. Weiter südwestlich am Hang liegen innerhalb der Golfanlage diverse kleinere Stillgewässer (Bezirksregierung Köln 2020).

Prognose Plan:

Auf Ebene der 5. Änderung des BPs Nr. 28 wird für das Plangebiet das Versickern von Niederschlagswasser auf den Grundstücken festgesetzt, dessen technische Realisierbarkeit mit einem Rigolensystem in einem Hydrogeologischen Gutachten (Geotechnisches Büro Dr. Leischner GmbH 2021) festgestellt wurde. Unter Beachtung dieser Vorgaben, geht von der FNP Änderungen und daraus resultierenden Planungen bei sachgerechtem Betrieb keine Gefahr für das Schutzgut Oberflächengewässer aus.

Bewertung:

Unter der Voraussetzung, dass Niederschlagswasser sachgerecht abgeleitet wird und ein sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im laufenden Betrieb stattfindet, sind keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu erwarten.

2.1.3 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7f)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Auf einem Gebäude nordöstlich unmittelbar anliegend an die Planfläche, finden sich Solarkollektoren. Bis an die Zuwegung stehen Gehölze.

Prognose Plan:

Die FNP-Änderung bietet die Voraussetzung für die Realisierung zweier Maschinenhallen zur Nutzung durch den Golfbetrieb.

Bewertung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz“ erwartet.

2.1.4 Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine erhebliche Belastung des Plangebietes durch die Überschreitung der Grenzwerte der Luftschadstoffe hinweisen.

Prognose Plan:

Die 5. Änderung des BPs Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ liefert in Verbindung mit der im Parallelverfahren durchgeführten 59. Änderung des FNPs die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Maschinenhallen. Hierdurch wird die Luftschadstoffimmission durch Ziel- und Quellverkehr zu Wartungszwecken von Maschinen potenziell marginal erhöht. In Verbindung mit der anliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätte sind die Veränderungen als nicht signifikant zu beurteilen und können daher vernachlässigt werden.

Bewertung:

Das Schutzgut „Luftschadstoffe Immissionen“ ist nach derzeitigem Stand durch entstehende Luftschadstoffe aus planbedingten Immissionen nicht betroffen.

2.1.5 Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutzgebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Im Bereich der Gemeinde „Eitorf“ gibt es aktuell keinen Landschaftsplan. Die Planfläche nahezu umgebend, in ca. 50 m (Osten), 150 m (Norden), 430 m (Westen) und rund 700 m (Süden) Entfernung erstreckt sich das **LSG in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg (LSG-5010-0012)**. Das LSG ist ca. 25.505 ha groß (LANUV 2018).

In der näheren Umgebung des Plangebietes finden sich keine NSG oder FFH-Gebiete. Die nächstgelegenen sind zum einen 1,5 km entfernt (NSG „Krabach / Ravensteiner Bach“ (SU-116)) und jeweils ca. 1,6 km entfernt (NSG „Siegau“ in Eitorf (SU-026), FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303) (LANUV 2018) und werden nicht weiter betrachtet, da eine Wirkung der Planung über diese Entfernung nicht zu erwarten ist.

Prognose Plan:

Die Fläche der FNP Änderung und die Folgenutzung entstehender Strukturen liegt bei sachgemäßem Betrieb im Rahmen der durch den BP zulässigen Nutzungen wie, Lagerung, Abstellen, Wartung, Reparatur und Betanken von dem Hotel- u. Golfbetrieb zugehörigen Fahrzeugen und sonstigen Gerätschaften sowie dem Betrieb zugehörige Personal-, Büro- und Sanitärräume, außerhalb jeglicher naturschutzfachlich relevanter Strukturen. Die Nutzung der Hallen stellt auch unter Beachtung bereits bestehender Nutzungen der landwirtschaftlichen Betriebsstätte keine Beeinträchtigung für das nahegelegene LSG dar.

Bewertung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keines der betrachteten Schutzgebiete im Umkreis der Fläche der

FNP-Änderung durch die Planung betroffen.

2.1.6 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Da die Fläche sich momentan in einem ungenutzten, naturnahen Zustand befindet, fallen weder Abfälle noch Abwasser an.

Prognose Plan:

Die gesetzlichen Anforderungen an eine umweltgerechte Entsorgung werden vorausgesetzt. Die durch die FNP-Änderung ermöglichte B-Plan-Aufstellung wird durch ein hydrologisches Gutachten begleitet. Dieses sieht eine Versickerung mittels eines Rigolensystems mit vorgeschaltetem Bewässerungsbecken vor. Die Dimensionierung wurde nach den Inhalten des B-Plans und folgenden Planungen durch ein Fachbüro gezielt berechnet (Vgl. Hydrologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für das Projekt „Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 zur Errichtung zweier Hallen, Geotechnisches Büro, Dr. Leischner GmbH, 2021).

Bewertung:

Bei Annahme, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine umweltgerechte Entsorgung von Abfällen und Abwasser eingehalten werden, ist diesbezüglich das Schutzgut von der Planung nicht betroffen.

2.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

2.2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7c)

Bestand/ Prognose Nullvariante:

Die Planfläche wird aktuell nicht genutzt. Unmittelbar anliegend befinden sich Teile einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte mit entsprechender Durchfahrt landwirtschaftlicher Maschinen und Viehhaltung. Zudem liegt das Plangebiet in direkter Nähe zu einer Kreisstraße.

Prognose Plan:

Durch die FNP-Änderung von einer wasserwirtschaftlich genutzten Fläche hin zur Nutzung durch den Golfplatz, wird die Planung des Baus zweier Maschinenhallen des Golfplatzes ermöglicht. Aus dem Ziel- und Quellverkehr können mögliche Lärmbelastungen entstehen.

Bewertung:

Aufgrund der Lage der Maschinenhallen in unmittelbarer Nähe zur Kreisstraße und zum landwirtschaftlichen Betrieb und fehlender Siedlungen in direkter Umgebung und randlicher Lage zu den Flächen des Golfbetriebes, ist die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier verursacht durch Lärm, als nicht erheblich einzustufen.

2.2.2 Klima, Kaltluft und Ventilation

Bestand/Prognose Nullvariante:

Für die Fläche wird durch das Fachinformationssystem Klimaanpassung das Klima innerstädtischer Grünflächen angegeben (Vgl. Abb. 5). Der ausgehende Kaltluftvolumenstrom der Fläche ist von mittlerer Ausprägung, die Fläche gehört nicht zum Klimawandelvorsorgebereich. Die bestehenden Gehölze erfüllen mit der anliegenden Fläche des Golfplatzes eine hohe thermische Ausgleichsfunktion (LANUV 2020).



Abb. 5: Auszug aus dem FIS-Klimaanpassung (LANUV, 2020), Grau: Vorstadtklima, Hellgrün: Klima innerstädtischer Grünflächen, Dunkelgrün: Waldklima, Hellblau: Freilandklima, rote Umrandung: Plangebiet (mit Klima innerstädtischer Grünflächen).

Prognose Plan:

Durch die FNP-Änderung und daraus resultierenden Veränderungen des baulichen Zustandes der betrachteten Fläche verkleinert sich potenziell die jetzige Fläche mit dem Klima der innerstädtischen Grünflächen. Nördlich anliegende Flächen mit ähnlicher Bebauung wie der auf der B-Plan-Ebene geplanten, werden dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet.

Bewertung:

Das Schutzgut Klima ist auf mikroklimatischer Ebene betroffen. Auf B-Plan- Ebene ist auf einen entsprechenden Ausgleich der Strukturen zu achten.

Am Ort des Hallenbaus kommt es potenziell zu einer kleinräumigen Ausweitung des Vorstadtklimas.

Grundsätzlich müssen sowohl für den Bau einer wasserwirtschaftlichen Anlage, als auch für die aktuelle Planung einer Maschinenhalle bestehende Gehölze entfernt werden. Bei einem unterirdischen Wasserbehälter besteht die Möglichkeit einer Begrünung der Oberfläche. Dies würde sich potenziell positiver auf das Mikroklima auswirken als die bestehende Planung der Maschinenhallen im parallelen B-Plan-Änderungsverfahren.

2.2.3 Grundwasser (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand /Prognose Nullvariante:

Das Eingriffsgebiet gehört zum Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 4“. Der Kluft-Grundwasserleiter besitzt eine Gesamtfläche von 317,4 km².

Zu Tiefenbereich, Durchlässigkeit und Ergiebigkeit macht das Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB (ein elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW, ELWAS) keine Angaben (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020). In der Bodenkarte 1: 50.000 ist für das Plangebiet die Grundwasserstufe 0 ausgewiesen, d.h.: die oberen 2 m sind grundwasserfrei. Dort wird die Versickerungseignung der oberen 2 m als „ungeeignet“ bewertet (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2019). Die Planfläche befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Plangebiet ist bisher vollkommen unversiegelt, weist allerdings keinen natürlichen Oberboden auf. Dieser weist aufgrund des hohen Schluffanteils niedrige Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte auf.

Ein Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser (GEOTECHNISCHES BÜRO DR. LEISCHNER GmbH 2021) untersuchte die Versickerungseignung des Untergrundes vor Ort und kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers in dem Erschließungsgebiet aufgrund der niedrigen Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte nicht ohne weiteres möglich ist.

Prognose Plan:

Durch die FNP-Änderung im Zuge der Bebauungsaufstellung wird auf der Fläche eine Versiegelung bis zu einer GRZ von 0,4 ermöglicht (ERIKA GROBE – KUNZ U. LARS O. GROBE GBR 2021). Durch ein hydrologisches Gutachten wurde ein Rigolenentwässerungssystem festgelegt um das Niederschlagswasser gezielt vor Ort zu versickern.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Maßnahmen notwendig.

Allerdings wird an dieser Stelle ein Hinweis auf die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gegeben die durch der FNP-Änderung folgenden Nutzungen auf der Fläche entstehen können.

Bewertung:

In Folge der FNP-Änderung und daraus entstehender Nutzungsänderung wird das Niederschlagswasser versiegelter Flächen ortsgebunden aufgefangen und möglicherweise zur Bewässerung verwendet. Verbleibendes Wasser wird schonend im Boden über eine Rigole vor Ort versickert. Die Betroffenheit des Schutzguts Grundwasser ist daher als nicht erheblich zu bewerten.

Bei einer Realisierung eines Wasser-Hochbehälters wird je nach Art und Bauweise stark in den Boden eingegriffen. Potenziell stärker als bei der Realisierung der geplanten Maschinenhallen. Durch eine großrahmige Veränderung der Bodenverhältnisse bis in tiefere Bodenschichten, vermindert sich das Volumen zur Neubildung von Grundwasser. Die Realisierung der Maschinenhallen stellt sich im Vergleich zum Wasser- Hochbehälter bei der Annahme eines tiefergehenden Bodeneingriffes im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Anlage für das Schutzgut Grundwasser als vorteilhaft dar.

2.2.4 Biologische Vielfalt (BauGB § 1 Abs. 6 Nr 7a)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet ist durch natürlich gewachsene Gehölze geprägt. Der Änderungsbereich ist hinsichtlich der Biotoptypen einfach zu beschreiben. Ein Vorwald aus Erle (*Alnus glutinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) nimmt den größten Teil der zukünftigen Baufläche ein. Angrenzend wurde artenarmes Grünland des Golfplatzes (Rough) miteinbezogen. Im Unterwuchs findet sich überwiegend Brennesselbewuchs (*Urtica*). Randlich wachsen vereinzelt Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus*) und Hundsrose (*Rosa canina*).

Die Gehölze sind sehr homogen und dicht bestockt. Wenn auch nicht selbst unter Schutz, ergänzt die Fläche mit ihren Gehölzen das anliegende LSG und umliegende Strukturen des Golfplatzes. Nester und Bruthöhlen konnten bei mehrfacher Begehung (Vgl. ASP 1/ LBP zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 "Golfplatz Heckerhof") nicht festgestellt werden. Die Schutzgüter Tier und Pflanze werden zudem gesondert abgehandelt.

Prognose Plan:

Der Vorwald wird in seinem Bestand deutlich verändert. In Folge der FNP-Änderung und B- Plan- Realisierung muss ein Großteil des Waldes weichen, mit Ihnen potenzieller Artenreichtum der Pflanzen und Tiere. Auf B-Plan-Ebene ist auf eine entsprechende Kompensation zu achten.

Bewertung:

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Biologische Vielfalt durch die FNP-Änderung und daraus resultierenden Änderungen nach Inhalten des B-Plans können durch die Kompensationsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans überwiegend ausgeglichen werden. Bestandsveränderungen in der reich strukturierten Umgebung sind nicht zu erwarten. Die Betroffenheit des Schutzgutes Biologische Vielfalt ist daher als nicht erheblich zu bewerten.

2.2.5 Tiere (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Die Planfläche besteht aus einem reich strukturierten Vorwald aus Erle (*Alnus glutinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit vereinzelt Saumstrukturen aus Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Weißdorn (*Crataegus*). Im Unterwuchs sind überwiegend Brennesselherde (*Urtica*) zu finden.

Planung:

Im Rahmen der parallel zur FNP-Änderung laufenden Bebauungsplanänderung wurde eine Artenschutzprüfung der Stufen I durchgeführt, die die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet analysiert. Die Inhalte werden im Folgenden aus der Artenschutzprüfung zitiert (ASP Stufe I zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Golfplatz Heckenhof“, Gesellschaft für Umweltplanung 2021):

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Vorkommen und Betroffenheit relevanter Arten

Geprüft wurde, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten im Umfeld des Plangebietes zu erwarten sind und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Neben den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG wurde geprüft, ob aktuell genutzte Nist- oder Ruhestätten von häufigen und nicht bedrohten Vogelarten beeinträchtigt oder zerstört werden können. Beeinträchtigungen dieser Art können in der Regel durch Bauzeitregelungen vermieden und/oder vermindert werden.

Das **Gutachterliche Fazit der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I** ist folgendes:

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG können für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Die Bauzeitenregelung (s.u.) sichert dies ausreichend ab.

AVM 1: Bauzeitenregelung – Gehölzfällungen, Rodungen

Die Gehölze im Plangebiet bieten potenzielle Brutplätze für einige planungsrelevante Vogelarten sowie für häufige und nicht gefährdete Vogelarten. Um die Zerstörung von aktuell genutzten Nestern und die Tötung von immobilen Jungvögeln zu vermeiden, dürfen keinerlei Gehölzrodungen in der Fortpflanzungs- und Ruhezeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Sämtliche Rodungen und Fällarbeiten dürfen (gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 S. 2) nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Grundsätzlich geht, durch der FNP-Änderungen folgenden Änderungen im Bestand, Lebensraum und Nahrungshabitat verloren.

Bewertung:

Vorhandenes Nahrungshabitat und Lebensraum gehen im Zuge der Nutzungsänderung der Fläche potenziell verloren. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene des B-Plans können negative Auswirkungen im Zuge der Folgenutzung abgemildert werden.

2.2.6 Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht), (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7e)

Bestand/ Prognose Nullvariante:

Im Plangebiet ist die Lichteinwirkung von außen, abgesehen durch eventuelle Nachtfahrten landwirtschaftlicher Maschinen nicht gegeben.

Planung:

Die FNP-Änderung sieht anstatt einer wasserwirtschaftlichen Anlage die Umwandlung zu einem Sondergebiet Golf vor. Die nachfolgende Planung sieht den Bau zweier Maschinenhalle mit Nutzung durch den Golfplatz vor. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere zu sensiblen Zeiten wie Dämmerungs- und Nachtzeiten die Lichtemission gering ausfallen wird.

Bewertung:

Aufgrund der Nutzungsänderung in Folge der Änderung des FNP's, ist mit keiner dauerhaften Beleuchtung zu rechnen. Durchfahrten mit beleuchteten Maschinen zu Dämmerungszeiten verändern die vorherrschende Situation lediglich geringfügig. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch Lichtemission zu erwarten.

Die Realisierung einer wasserwirtschaftlichen Anlage geht potenziell mit einer geringeren Lichtemission einher.

2.2.7 Boden (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet ist primär durch Mutterbodenauffüllung und aufgefüllten Bodenaushub geprägt und das Gelände stark reliefiert. Der natürliche Boden in seiner ursprünglichen Form daher stark verändert. Für den darunterliegenden Boden weist die digitale Bodenkarte für das gesamte Plangebiet (Geologischer Dienst NRW) die Bodeneinheit L5310_L341 aus (analoge Kennung der Bodeneinheit auf der gedruckten Karte: L34). Für diese sind die Bodenparameter folgende (Geodienst,2019):

Bodentyp: Parabraunerde,

Bodenart des Oberbodens: tonig-schluffig

Grundwasserstufe: Stufe 0 – ohne Grundwasser,

Stauäsegrad: Stufe 0 – ohne Stauäse

Schutzwürdigkeit des Bodens: fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit

Erodierbarkeit des Oberbodens: sehr hoch (0,57)

Versickerungseignung im 2-Meter-Raum: ungeeignet – VSA, Mulden-Rigolen-System (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)

Nach Angaben des Rhein-Sieg-Kreises „Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung Fachbereich 01.3“ (Stellungnahme vom 21.07.2021) sind im Plangebiet keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Prognose Plan:

Der Boden ist in seinem jetzigen Zustand bereits in seiner natürlichen Funktionsfähigkeit gestört. Die oberen Bodenschichten setzen sich aus Mutterboden- und Abraumlagerungen zusammen. Das Bodengefüge ist daher stark anthropogen geprägt. Durch die FNP-Änderungen werden Eingriffe, auch in tiefere Bodenschichten (Installation Rigolenversickerungssystem) und ein verstärkter Versiegelungsgrad des Bodens ermöglicht. Da die natürlichen Bodenfunktionen durch den nicht versickerungsfähigen Boden bereits eingeschränkt sind, sind die Beeinträchtigungen hier zu vernachlässigen. Durch die Installation des Rigolensystems zur gezielten Ableitung des Niederschlagwassers wird das Wasser vor Ort im Boden versickert.

Bewertung:

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund seiner bereits veränderten Form und unter Beachtung der Hinweise zum Bodenschutz als nicht erheblich zu bewerten.

Bei einer Realisierung des Wasser- Hochbehälters ist je nach Art und Bauweise ein großrahmiger Eingriff auch in tiefere, bisher unveränderte Bodenschichten notwendig. Dies würde zu einer Veränderung des Bodengefüges auf der Fläche führen. Bei der Realisierung der geplanten Maschinenhalle wird lediglich im Bereich der Rigole in tiefere Bodenschichten eingegriffen. Der der FNP-Änderung folgende Hallenbau erweist sich hier im Vergleich zur ursprünglich geplanten wasserwirtschaftlichen Anlage potenziell als vorteilhaft für das Schutzgut Boden.

2.2.8 Landschafts- / Ortsbild (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Das Plangebiet liegt südwestlich von Eitorf im Mittelsiegtal, welches durch extreme Gegensätze geprägt ist. Nämlich durch das tief eingekerbte, hier von steilen, felsigen, waldreichen Hängen eingeengte Siegtal, andererseits durch die Talaufweitungen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und größeren Siedlungen. Die natürliche Ausstattung des Landschaftsraums macht den Raum für Erholungssuchende sehr attraktiv (LANUV 2013). Die Planfläche grenzt im Süden an die Golfanlage an. Westlich wird die Fläche von der Kreisstraße K27 mit anschließendem Radweg und Allee begrenzt. Nordwestlich liegt eine landwirtschaftliche Betriebsstätte an sowie ein Waldgebiet des Landschaftsschutzgebietes um das Eipbachtal.

Prognose Plan:

Die FNP-Änderung schafft mit der parallel verlaufenden B-Plan-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau zweier Maschinenhallen.

Bewertung:

Das Schutzgut Landschafts-/Ortsbild ist nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Einfassung mit Gehölzen und die Anbindung an die landwirtschaftliche Betriebsstätte nicht erheblich betroffen.

Die Art und Bauweise eines Wasser- Hochbehälters können sich sehr unterschiedlich gestalten, daher ist eine vergleichende Aussage nicht abschließend möglich. Eine unterirdische wasserwirtschaftliche Anlage bietet allerdings Potenzial zur Begrünung.

2.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

2.3.1 Pflanzen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Änderungsbereich des FNP's und des B-Plans gestaltet sich als Vorwald aus Erle (*Alnus glutinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*). Angrenzend wurde artenarmes Grünland des Golfplatzes (Rough) miteinbezogen. Im Unterwuchs findet sich überwiegend Brennnesselbewuchs (*Urtica*). Randlich stehen vereinzelt Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus*) und Hundsröse (*Rosa canina*). Der Bestand stockt auf einer Mutterboden- und Abraumlagerung.

Prognose Plan:

Im Änderungsbereich werden in Folge der Nutzungsänderung Teile des Vorwaldes weichen müssen. Teile der Gehölze die nicht zwingend weichen müssen werden erhalten. Der BP trifft hierzu Festsetzungen.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

In dem Verfahren zugehörigen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) werden die Verluste der Vegetation in einer genauen Bilanzierung berechnet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen defi-

niert um diese auszugleichen (Vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“, 2021).

Bewertung:

Durch die FNP-Änderung entsteht in der Folge ein als erheblich einzustufender Eingriff in die Pflanzenwelt. Auf B-Plan-Ebene sind daher Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

Für die im gültigen FNP festgesetzte „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser)“ und den ursprünglich auf der Fläche geplanten Wasser- Hochbehälter sowie für die aktuelle Planung, müssen Gehölze potenziell in ähnlichem Maße entfernt werden.

2.3.2 Fläche (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Das Schutzgut Fläche, wurde der Liste der Schutzgüter in der letzten Novellierung des BauGB, in Kraft getreten am 13. Mai 2017, hinzugefügt. Dies soll die große Bedeutung naturnaher Flächen für z.B.: Schutzgüter wie Klima, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Biodiversität und Mensch betonen und den hohen Flächenverbrauch für Siedlungsgebiete und Straßenbau hinterfragen und begrenzen.

In seiner jetzigen Form bietet die Fläche Platz für Flora und Fauna, ist Teil eines Grünflächenzuges mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion und wertet das Landschaftsbild für die Golfplatzbewohner auf. Allerdings wurde hier in der Vergangenheit Mutterboden und Abraum gelagert. Der Boden ist in seiner ursprünglichen Form nicht mehr vorhanden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser gestaltet sich aufgrund der veränderten Bodenverhältnisse schwierig.

Prognose Plan:

Die FNP-Änderung schafft mit dem Parallelverfahren der B-Planänderung des B-Planes Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Maschinenhallen für die Nutzung durch den Golfbetrieb.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Für das Schutzgut Fläche sind an dieser Stelle nach aktuellem Planungsstand keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Bewertung:

Die Betroffenheit des Schutzgutes Fläche ist insbesondere in bisher nicht bebauten oder versiegelten Bereichen als erheblich zu bewerten. Für das Schutzgut Fläche sind an dieser Stelle nach aktuellem Planungsstand keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen angedacht. Daher bleibt die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Schutzgutes bestehen.

2.4 Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange

2.4.1 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7d)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Im direkten Umfeld der Planfläche sind keine Kulturgüter oder sonstigen historisch relevanten Sachgüter zu finden.

Prognose Plan:

Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die FNP-Änderung und daraus resultierenden Nutzungsänderungen nicht berührt. Im Zuge der Bautätigkeiten sind die Regelungen des Denkmalschutzes zu beachten (Vgl. LBP).

Bewertung:

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist nach jetzigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Grundsätzlich sind insbesondere bei Eingriffen in den Boden archäologische Funde nicht komplett auszuschließen.

2.5 Sonstige Umweltbelange

Weitere Umweltbelange, die durch die FNP- Änderung und die Änderung des B-Planes erheblich betroffen sind, wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt.

2.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7i)

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkungsbeziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Derartige Wechselwirkungen liegen für die Änderung des FNP's nicht vor.

2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Für die aktuelle 59. FNP- Änderung und den im Parallelverfahren geänderten B-Plan Nr. 28 liegt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Alternativplanung vor. Die bisher für die Fläche vorgesehene wasserwirtschaftlichen Anlage eines Wasserhochbehälters wurde bereits auf einer anderen Fläche realisiert. Die Festsetzung einer „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser)“ ist damit obsolet. Sowohl der Eingriff einer wasserwirtschaftlichen Anlage, als auch der Änderung des FNPs folgenden Veränderungen in dem Bestand, sind mit Eingriffen in die Schutzgüter verbunden.

Die ausgewählte Fläche erweist sich für die geplante Nutzung allerdings als sinnvoll. Die räumliche Nähe zum Golfplatz, bei gleichzeitiger randlicher Lage zur Anlage, ermöglicht einen direkten Zugriff ohne die Erholungsnutzung stark zu beeinflussen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B.: technische Lücken, fehlende Kenntnisse)

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen der FNP-Änderung, stellen dieser Umweltbericht sowie der Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung, der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Artenschutzrechtlichen Prüfungen Stufe I zur Änderung des B-Planes dar. Zudem liegt ein Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser und ein ergänzendes Entwässerungskonzept zur „Änderung des Bebauungsplans. Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof““ vor (GEOTECHNISCHES BÜRO DR. LEISCHNER GmbH 2021).

4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der FNP-Änderung sind keine Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen notwendig. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich lediglich im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen“ und „Fläche“. Für das Schutzgut „Pflanzen“ werden im Verfahren zugehörigen LBP (Gesellschaft für Umweltplanung, 2021) explizite Maßnahmen festgelegt. Der Verlust der Fläche für andere Nutzungen ist nicht auszugleichen und bleibt bestehen.

5. Zusammenfassung

Die FNP-Änderung schafft in Verbindung mit dem im Parallelverfahren geänderten B-Plan mit gleichem räumlichem Geltungsbereich auf einer Fläche von 7.265 m², inklusive Verkehrswege, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bebauung mit zwei Maschinenhallen mit Nutzung durch den Golfbetrieb. Die Fläche die vorher als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser)“ vorgesehen war, wird nun mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Golf/Hotel“ versehen. Durch die FNP-Änderung sind folgende Schutzgüter betroffen.

Als nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden die Folgenden bewertet:

- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- Oberflächengewässer
- Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz
- Luftschadstoffe - Immissionen
- Landschaftsplan, Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Als nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden die Folgenden bewertet:

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm
- Grundwasser
- Biologische Vielfalt
- Tiere
- Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm / Luft, insbesondere Licht)
- Boden
- Landschafts-/ und Ortsbild

Als erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden die Folgenden bewertet:

- Pflanzen
- Fläche

Die FNP-Änderung und daraus resultierende Planungen betreffen die Schutzgüter überwiegend nicht, bzw. nicht erheblich. Das Schutzgut Pflanze ist auf der Fläche selbst deutlich betroffen. Durch die auf B- Plan- Ebene festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und ein Kompensationsmaßnahmenkonzept, werden die negativen Umweltauswirkungen minimiert und überwiegend ausgeglichen. Der Verlust der Fläche für andere Zwecke bleibt bestehen. Aufgrund der nicht mehr bestehenden Notwendigkeit des Baus eines Wasser-Hochbehälters auf dieser Fläche, der Bedeutung der Golfplatzanlage für die Wirtschaft der Gemeinde Eitorf und dem auf B- Plan- Ebene in einem städtebaulichen Vertrag geregelten Ausgleich des Eingriffes, ist die Änderung des FNP's als vertretbar zu bewerten.

Die vorangegangenen Ausführungen basieren auf den gegenwärtig vorliegenden Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

6. Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Tim- online 2.0, online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (letzter Zugriff 30.08.2021).
- BUND (o.J): Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Projekt „Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und spiegelnden Bauelementen
- ELWAS (2021): ELWAS-WEB. Online unter (Abrufdatum 24.08.2021):
<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
- EISENBEIS & EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LED´s
- ERIKA GROBE – KUNZ U. LARS O. GROBE GBR (2021a): 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ Begründung zum Vorentwurf, Stand: 22.03.2021.
- ERIKA GROBE – KUNZ U. LARS O. GROBE GBR (2021b): Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf, 59. Änderung, Stand: 19.03.2021
- FROELICH & SPORBECK (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen und Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion.
- GEODIENST NRW (2019). Digitale Bodenkarte IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 – WMS. Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- GEOTECHNISCHES BÜRO DR. LEISCHNER GmbH (2021): Hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser für das Bauvorhaben „5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 zur Errichtung zweier Hallen“.
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2021): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter:
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Landschaftsinformationssammlung, online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent> (letzter Zugriff: 24.08.2021)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2019): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Online unter (Abrufdatum 15.07.2019):
<https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)(2020): FIS Klimaanpassung, online unter: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff: 24.08.2021)
- NABU-INFO (2009): Leuchtdioden am Straßenrand – eignet sich die neue LED-Technik für die Straßenbeleuchtung? Online unter:
<http://www.nabu.de/stadtbeleuchtung/cd-rom/Inhalte/PDF/H4-8.pdf>

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

7. Anhang

Anhang Tab A1:

Zitiert aus dem Umweltbericht der Gemeinde Eitorf zum Bebauungsplan Nr. 14.3 - Gewerbegebiet Ost III, 6. Änderung von pbs planungsbüro schumacher gmbh, Februar 2019: (Zitatanfang)

„Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	UVPG § 3	Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
	Landesforstgesetz	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eitorf

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>§ 1a</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz § 1</p>	<p>1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz § 1</p> <p>Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 2</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz § 1</p> <p>Landeswassergesetz</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz.</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eitorf

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2</p> <p>VDI 3471, 3472</p> <p>TA Luft</p> <p>GIRL (Geruchsimmisionsrichtlinie)</p> <p>22. und 23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Ziele wie oben</p> <p>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmisionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmisionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
Klima	Baugesetzbuch § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h UVPG § 3	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz § 1 UVPG § 3	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1 Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>BNatSchG § 1 siehe oben</p> <p>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)</p> <p>BNatSchG § 19</p> <p>BNatSchG § 44</p>	<p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56).</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. Umweltschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht. <p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eitorf

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
FFH- und Vogelschutzgebiete	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992</p> <p>Vogelschutzrichtlinie</p>	<p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.</p>
Mensch und seine Gesundheit	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>
Bevölkerung	<p>Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.</p>	<p>siehe Mensch und seine Gesundheit</p>
Kulturgüter und Sachgüter	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Denkmalschutzgesetz</p> <p>UVPG § 3</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.</p>

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eitorf

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Emissionen	<p>Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV TA Lärm</p> <p>16. BImSchV</p> <p>DIN 18005</p> <p>“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“</p>	<p>siehe Klima/Luft</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>
Abfall und Abwässer	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p>

....“ (Zitatende)